

## **Satzung über die 4. Änderung der Schülerbetreuungssatzung**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1 Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis**

(4) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

- |                                                                |                                      |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| a. Frühbetreuung                                               | (Mo bis Fr, 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr)   |
| b. Begleitete Vormittagsbetreuung                              | (Do, Fr, 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr)    |
| c. Mittagsbetreuung                                            | (Mo bis Fr, 12.40 Uhr bis 14.30 Uhr) |
| d. Begleitete Nachmittagsbetreuung                             | (Mo u. Mi, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr)  |
| e. Ferienbetreuung (Oster-, Pfingst-, Sommer und Herbstferien) |                                      |
| - vormittags                                                   | (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) |
| - verlängert                                                   | (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) |
| - ganztags                                                     | (Mo bis Fr, 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) |

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Essensgebühr**

- (1) Die monatliche Essensgebühr je Wochentag beträgt 16,50 €.
- (2) Eine Erstattung der anteiligen pauschalen monatlichen Essensgebühr aus wichtigem Grund wird auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn
  - a. eine Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen vorliegt und
  - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum im Sekretariat der Schule erfolgt.

Die Erstattung erfolgt im Folgemonat nach Beendigung des Schuljahres bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Höhe der Erstattung beträgt für jeweils fünf aufeinanderfolgende Betriebstage 25 % der Gebühr nach Abs. 1.

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Abmeldung, Kündigung und Verweigerung der Aufnahme**

- (1) Die Abmeldung kann lediglich auf das Ende des Schulhalbjahres erfolgen oder aus wichtigem Grund zum Ende eines Monats (z. B. Wegzug).
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  - a. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- b. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes vorliegt, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt,
  - c. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (3) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten einen Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei Monate aufweist.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 13.12.2022

Johannes Henne  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.